

**Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 172. Sitzung  
der Ständigen Konferenz der Innenminister  
und -senatoren der Länder**

**am 15. Mai 2003  
in Erfurt**

Hinweise:

Sofern im Folgenden Beschlüsse oder andere Dokumente von Arbeitskreisen und anderen Gremien der IMK bzw. von Bund und Ländern nicht ausdrücklich als zur Veröffentlichung freigegeben gekennzeichnet sind, wird darum gebeten, von Nachfragen abzusehen, da diese Unterlagen nicht an die Öffentlichkeit weitergegeben werden können.

Für Beschlüsse anderer Fachministerkonferenzen gelten die dortigen Vorgaben zur Handhabung dieser Unterlagen.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 172. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 15. Mai 2003 in Erfurt

---

**1. Bericht des Ländervertreters im Europäischen Rat der Justiz- und Innenminister**

**Beschluss:**

Die IMK nimmt den Bericht (*freigegeben*) des Ländervertreters im Europäischen Rat der Justiz- und Innenminister über seine Tätigkeit im Zeitraum November 2002 bis April 2003 zur Kenntnis.

**2. Rechtliche und organisatorische Möglichkeiten, eine dateigestützte Passabgleichstelle einzurichten**

**Beschluss:**

1. Die Innenministerkonferenz stellt fest, dass die Errichtung einer Passabgleichstelle nicht auf untergesetzliche Grundlagen gestützt werden kann, sondern einer noch zu schaffenden gesetzlichen Ermächtigung bedarf. Auch die für bereits bestehende Dateien geltenden Rechtsgrundlagen reichen hierfür nicht aus.
  
2. Die Innenministerkonferenz bittet den Bundesminister des Innern daher, bereichsspezifische bundesgesetzliche Regelungen vorzubereiten, die es ermöglichen,
  - in Landeszentralstellen notwendige Daten aus nicht zuzuordnenden Dokumenten (Lichtbild, aus biometrischen Merkmalen des Gesichts errechnete Formeln, Geburtsdatum, Größe, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) IT-unterstützt zu erheben und zu verarbeiten,
  - die gewonnenen Daten der Landeszentralstellen in einem automatisierten Verfahren an einen Zentralserver zu dem Zweck weiterzugeben, die bundesweit anfallenden Informationen in einer Datenbank zusammenzufassen und abzugleichen,
  - alle Landeszentralstellen automatisiert mit dem jeweils aktuellen bundesweiten Bestand an Daten zu versorgen,
  - der Polizei, soweit es im Rahmen ihrer Aufgabenstellung erforderlich ist, den Zugriff auf die Datenbank zu ermöglichen.

### **3. Rückkehr irakischer Staatsangehöriger**

#### **Beschluss:**

1. Die Innenminister- und senatoren der Länder nehmen die Berichterstattung des Bundesministers des Innern über die aktuelle Lage im Irak zur Kenntnis.
2. Die Innenminister und -senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern sprechen sich dafür aus, dass irakischen Flüchtlingen möglichst vor Ort oder in Nachbarregionen geholfen wird, weil auf diese Weise mit den eingesetzten Mitteln eine raschere und effizientere Hilfe gewährleistet werden kann.
3. Sie unterstützen die Anstrengungen der Übergangsverwaltung und der internationalen Staatengemeinschaft zum Wiederaufbau des Irak und der Errichtung einer demokratischen staatlichen Ordnung. Sie rufen die in Deutschland lebenden irakischen Staatsangehörigen auf, sich daran aktiv zu beteiligen, indem sie ihr Wissen und Können den Menschen in ihrer Heimat zur Verfügung stellen.  
  
Bund und Länder prüfen, ob die freiwillige Rückkehr irakischer Staatsangehöriger nach den bestehenden Programmen REAG und GARP verstärkt gefördert werden kann.
4. Die Innenminister und -senatoren der Länder stellen fest, dass angesichts der gegenwärtigen Lage im Irak und des Fehlens von Flugverbindungen eine zwangsweise Rückführung ausreisepflichtiger irakischer Staatsangehöriger derzeit noch nicht in Betracht kommt. Sie bitten den Bund, die Länder über die weitere Entwicklung der Lage zu unterrichten, damit die Ausländerreferenten des Bundes und der Länder rechtzeitig ein abgestimmtes Konzept zur Rückführung ausreisepflichtiger irakischer Staatsangehöriger vorlegen können, sobald eine zwangsweise Rückführung möglich ist.

#### **4. Rückführung von Flüchtlingen nach Afghanistan**

##### **Beschluss:**

1. Die Innenminister und -senatoren der Länder nehmen die Berichterstattung des Bundesministers des Innern über die aktuelle Lage in Afghanistan zur Kenntnis.
  
2. Die Innenminister und –senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern nehmen den von den Ausländerreferenten von Bund und Ländern vorgelegten Bericht einschließlich der „Abgestimmten Grundsätze für die Rückführung von ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen“ zur Kenntnis. Sie verständigen sich in Übereinstimmung damit auf folgende Grundsätze für die Rückführung:
  - a) In Abhängigkeit von den Rückführungsmöglichkeiten sollen mit Vorrang zurückgeführt werden:
    - Afghanische Staatsangehörige, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) außer Betracht bleiben können,
  
    - Afghanische Staatsangehörige, gegen die Ausweisungsgründe nach § 46 Nr. 1 bis 4 AuslG oder § 47 AuslG vorliegen, insbesondere der Versagungsgrund des § 8 Abs.1 Nr. 5 AuslG,
  
    - Personen, bei denen sonstige Hinweise für eine die innere Sicherheit gefährdende Betätigung bestehen, wenn die Sicherheitsbedenken von dem Betroffenen nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist ausgeräumt werden. Von einem Klärungsbedarf ist insbesondere auszugehen, wenn es Anhaltspunkte für Kontakte zu extremistischen Organisationen gibt, insbesondere solche, die in den Verfassungsschutzberichten aufgeführt sind. Insoweit kann auch auf das Vorbringen im Asylverfahren abgestellt werden.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 172. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 15. Mai 2003 in Erfurt

---

noch Nr. 4

- b) Im Übrigen können die Ausländerbehörden bei den Rückführungsentscheidungen als mögliche Gesichtspunkte berücksichtigen:
- Die Dauer des bisherigen Aufenthaltes dahingehend, dass diejenigen, die zuletzt eingereist sind, wegen der im Vergleich zu anderen geringeren Eingliederung und Verfestigung des Aufenthaltes auch zuerst wieder zurückgeführt werden,
  - Der Familienstand mit der Maßgabe, dass alleinstehende Erwachsene, Ehepaare ohne Kinder und Erwachsene deren Kinder und/oder Ehepartner in Afghanistan leben, grundsätzlich vor Familien mit Kindern zurückgeführt werden,
  - Arbeitslose und Empfänger von Sozialleistungen grundsätzlich vor berufstätigen Personen, die in einem bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnis sind. Zukünftig beabsichtigte Beschäftigungsverhältnisse führen nicht zu einer Zurückstellung von Rückführungsmaßnahmen.
  - Die vorübergehende Aussetzung der Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung bei Schülern und Auszubildenden im Einzelfall nach Ermessen, sofern sich der Schüler oder Auszubildende bereits im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr befindet oder wenn ein sonstiges Schuljahr nur noch wenige Wochen dauert. Bei den Ermessenserwägungen ist zu berücksichtigen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG gesichert ist. Ein Anspruch anderer Familienmitglieder auf Duldung ihres Aufenthaltes kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 172. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 15. Mai 2003 in Erfurt

---

noch Nr. 4

- c) Über die Einleitung von Widerrufverfahren nach § 73 AsylVfG entscheidet das Bundesamt prioritär bei Straftätern gem. Buchstabe a), erster Anstrich, und den Personen, zu denen die Ausländerbehörden dem Bundesamt das Vorliegen von Ausweisungsgründen oder - auch unter Zugrundelegung des eigenen Asylvorbringens - das Vorliegen nicht ausgeräumter Sicherheitsbedenken mitgeteilt haben. Buchstabe a), dritter Anstrich gilt entsprechend.
  
- d) Den zur Rückkehr verpflichteten afghanischen Staatsangehörigen soll regelmäßig eine angemessene Frist eingeräumt werden, innerhalb derer sie ihre freiwillige Ausreise vorbereiten und ggf. unter Inanspruchnahme vorhandener Möglichkeiten der Rückkehrberatung, -förderung oder sonstiger rückkehrbegleitender Maßnahmen organisieren und durchführen können.

Die weiteren aufgeworfenen Fragen sollen schnellstmöglich einer Klärung zugeführt werden.

- 3. Die Innenminister und -senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern entscheiden über den Zeitpunkt des Beginns der Rückführungen ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger und den Zeitpunkt der Anwendung des Rückführungskonzepts, sobald die Lage vor Ort Rückführungen zulässt. Die Länder bringen ihre Erwartung zum Ausdruck, dass möglichst bald mit der Rückführung begonnen wird.
  
- 4. Die bisherige Beschlusslage der Innenministerkonferenz zu Afghanistan bleibt unberührt.

Protokollnotiz Hamburg und Hessen:

Hamburg und Hessen haben sich wegen fehlender Terminfestlegung für den Beginn der Rückführung enthalten.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 172. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 15. Mai 2003 in Erfurt

---

**5. Bericht über die deutsche Unterstützung für den Wiederaufbau der afghanischen Polizei**

**Beschluss:**

Die Innenministerkonferenz nimmt den Bericht (*freigegeben*) über die deutsche Unterstützung für den Wiederaufbau der afghanischen Polizei zustimmend zur Kenntnis.



## **6. Rückführung von Minderheiten in das Kosovo**

### **Beschluss:**

1. Die Innenministerkonferenz begrüßt das zwischen dem Bundesminister des Innern und dem UNMIK-Sonderbeauftragten am 31. März 2003 unterzeichnete Memorandum of Understanding zum Beginn des Rückführungsprozesses für die Minderheiten aus dem Kosovo.
2. Die Innenministerkonferenz wiederholt, dass ein dauerhaftes Bleiberecht für die Minderheiten aus dem Kosovo ausgeschlossen ist.
3. Die Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern appellieren an die Betroffenen, freiwillig zurückzukehren. Die freiwillige Rückkehr hat Vorrang vor zwangsweisen Rückführungen und wird im Rahmen der bestehenden Rückkehrförderungsprogramme REAG und GARP von Bund und Ländern unterstützt.
4. Die Innenministerkonferenz bittet das Bundesministerium des Innern, mit UNMIK rechtzeitig die Fortsetzung und Erweiterung der Rückführungsmöglichkeiten zu vereinbaren
5. Die Länder verlängern Duldungen von ausreisepflichtigen Minderheitenangehörigen nur noch so lange, bis im Einzelfall die Rückführung möglich ist.

**7. Verweigerte Mitwirkung von Ausländern bei ärztlichen Begutachtungen im Zusammenhang mit Rückführungsmaßnahmen**

**Beschluss:**

1. Die IMK stellt fest, dass es allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen entspricht, eine Weigerung des Betroffenen, bei der Feststellung relevanter Umstände, auf die er sich beruft, mitzuwirken, zu dessen Lasten zu werten. Dies gilt auch für ärztliche Untersuchungen zur Abklärung von Vollzugshindernissen im Rahmen ausländerrechtlicher Maßnahmen, insbesondere von Feststellungen zur (Flug-) Reisetauglichkeit bei Rückführungen ausreisepflichtiger Ausländer.
2. Mit Rücksicht auf die in Rede stehenden hohen Schutzgüter von Gesundheit und Leben und im Hinblick auf die aufgetretenen Vollzugsprobleme ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich.
3. Hinsichtlich der ärztlichen Untersuchungen - Ziffer 1 Satz 2 - bittet die IMK eine länderoffene Arbeitsgruppe unter Leitung des Vorsitzlandes und unter Beteiligung des BMI, bis zur nächsten IMK zu prüfen, ob bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft, ggf. erst nach einem nochmaligen Hinweis auf die drohenden Rechtsfolgen und nicht bei evidenter Gefährdungslage die Reisefähigkeit unterstellt werden kann.

**8. Vereitelung von Flugabschiebungen durch Aktionen von Unterstützergruppen**

**Beschluss:**

Die Innenministerkonferenz beauftragt die AG Rückführung, sich mit dem Problem der Verhinderung von Flugabschiebungen durch demonstrative Aktionen zu befassen und ggf. bis zur Herbstsitzung 2003 Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

**9. Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze vom 25. März 2002**

**Beschluss:**

1. Die IMK nimmt den Beschluss des AK I vom 08.04.03 zu TOP 6 und den zweiten Teil des Berichtes der Projektgruppe „Meldewesen“ (Stand:21.03.03) (*freigegeben*) zustimmend zur Kenntnis.
  
2. Die IMK nimmt den Beschluss des KoopA ADV vom 03./04.04.03 (*freigegeben*) zustimmend zur Kenntnis und begrüßt, dass
  - die OSCI-Leitstelle auf Grund einer Finanzierungszusage des BMI (unter Haushaltsvorbehalt) und Bremens über das Jahr 2003 hinaus fortbestehen kann,
  
  - die OSCI-Leitstelle den Standard OSCI-Transport pflegt und weiterentwickelt,
  
  - die OSCI-Bibliothek für die Fachverfahrenshersteller von der OSCI-Leitstelle bereitgestellt wird.
  
3. Die IMK bittet den KoopA ADV, durch eine neutrale Stelle prüfen zu lassen,
  - a) ob und unter welchen Bedingungen es möglich ist, die für OSCI-Transport notwendigen Intermediärlizenzen nur einmal für alle öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder zu beschaffen; und diese ggf. zentralisiert zu betreiben;
  
  - b) wie eine OSCI-konforme Schnittstelle in den DV-Verfahren zum Einwohnermeldewesen für die Vielnutzer der Melderegisterauskunft-online geschaffen werden kann.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 172. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 15. Mai 2003 in Erfurt

---

noch Nr. 9

4. Darüber hinaus wird das BMI gebeten, im Rahmen der Staatssekretärs-Arbeitsgruppe eGovernment zu prüfen, ob es notwendig ist, Verwaltungsverfahren grundsätzlich nur in sicheren Netzen abzuwickeln sind.

Protokollnotiz SH:

Schleswig-Holstein drängt darauf, dass insbesondere der Standard OSCI-Transport in der länderübergreifenden Kommunikation nicht nur für den Fachbereich Meldewesen, sondern einheitlich für alle Fachanwendungen des Bundes und der Länder festgeschrieben wird, soweit sich nicht aus den Fachanwendungen ausnahmsweise besondere Spezifika ergeben.

Protokollnotiz HB:

Bremen schließt sich der Protokollnotiz von Schleswig-Holstein an.

**10. Aufarbeitung der Ereignisse von Erfurt und zu treffende Maßnahmen;  
Gewaltprävention an Schulen**

**Beschluss:**

1. Die IMK nimmt den Sachstandsbericht des Programms Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) zur Umsetzung der gewaltpräventiven Maßnahmen nach den Ereignissen von Erfurt (*freigegeben*) zur Kenntnis.
  
2. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, die Kultusministerkonferenz
  - über den Sachstandsbericht mit der Medienübersicht und die Konzeption zum Filmprojekt und die geplante Studie zu informieren und
  
  - einen Ansprechpartner für die Geschäftsstelle Polizeiliche Kriminalprävention zur Abstimmung der weiteren Umsetzung des Videofilms für unter 12-jährige mit Begleitheft sowie zur Umsetzung der geplanten Studie für Lehrerinnen und Lehrer zu benennen.

## 11. Stand und Entwicklung der Stiftung DFK

### **Beschluss:**

1. Die IMK unterstreicht den hohen Stellenwert der Kriminalprävention für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Hierzu ist das Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) mit dem Auftrag, die Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der kriminalpräventiven Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen, unverzichtbar und hat sich in seiner Arbeit bewährt. Ebenso unverzichtbar ist eine auch von der Polizei unterstützte gesamtgesellschaftliche Prävention, die Aufgabe der vom BMI und der IMK initiierten Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) ist.
2. Die IMK nimmt die Reform der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention zur Kenntnis. Sie begrüßt die beschlossenen Strukturveränderungen des DFK, die vorgesehene Konzentration auf Kernaufgaben und die Prioritätensetzung, um die Wirksamkeit der Präventionsaktivitäten im Sinne von Nachhaltigkeit zu gewährleisten.
3. Die IMK begrüßt, dass ProPK und DFK in enger Zusammenarbeit durch koordinierte Projekte die Kriminalprävention in Deutschland gemeinsam fördern wollen. Sie nimmt zur Kenntnis, dass ProPK für die Startphase des DFK in den Jahren 2004 und 2005 Finanzmittel für koordinierte Projekte bereit stellen wird.
4. Die IMK begrüßt, dass das DFK bei geeigneten Präventionsvorhaben Kooperationen mit den Präventionsträgern der Länder anstrebt. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Innenseite der Länder diesbezügliche Zusammenarbeitsvereinbarungen nicht generell zusagen kann, da es sich bei den Präventionsträgern überwiegend um staatlich unabhängige Einrichtungen handelt. Die IMK begrüßt, dass der Bund - insbesondere die im Kuratorium des DFK vertretenen Bundesressorts - Präventionsvorhaben künftig verstärkt für eine Kooperation mit dem DFK anbieten will.
5. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, das DFK über diesen Beschluss zu informieren.

## **12. Finanz- und Maßnahmenplan des ProPK**

### **Beschluss:**

1. Die IMK stimmt dem Finanz- und Maßnahmenplan des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) (*nicht freigegeben*) für die Jahre 2004/2005 zu.
  
2. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden,
  - die Zustimmung der Finanzministerkonferenz (FMK) gemäß Art. 3 Abs. 2 des Abkommens über die Finanzierung des ProPK einzuholen und
  
  - dabei auf eine volle Verfügbarkeit der Mittel hinzuwirken sowie
  
  - gegenüber der FMK anzuregen, dass der Geschäftsführer des ProPK die Gelegenheit erhält, im Rahmen der Beratung der Haushaltskommission die Dringlichkeit der geplanten Maßnahmen persönlich zu erläutern.



Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 172. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 15. Mai 2003 in Erfurt

---

**13. Einführung des BOS-Digitalfunk; Pilotprojekt Aachen**

**Beschluss:**

Die IMK nimmt den Bericht von NW über den Sachstand des Pilotversuchs in Aachen (*freigegeben*) und den hierzu gefassten Beschluss des AK II vom 23./24.04.03 zu TOP 22.2 zur Kenntnis.

#### **14. Bekämpfung von Lebens- und Futtermittelkriminalität**

##### **Beschluss:**

1. Zur effektiven Bekämpfung der Lebens- und Futtermittelkriminalität spricht sich die IMK für die Erstellung eines bundesweiten Lagebildes aus, in dem Erkenntnisse der für die Lebensmittelsicherheit und den Verbraucherschutz zuständigen Verwaltungsbehörden und der Polizei zusammengeführt werden.
  
2. Sie schlägt die Bildung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Erstellung des Rahmens des Bundeslagebildes, des Erhebungsrasters sowie zur Festlegung der Informationswege vor und bittet den AK II, die Federführung zu übernehmen. Die Agrarministerkonferenz wird gebeten, Ansprechpartner für diese ressortübergreifende Arbeitsgruppe zu benennen.
  
3. Der AK II wird beauftragt, die Ergebnisse und bisherigen Entwicklungen der Bund-Länder-Projektgruppe "Lebensmittel" der Kommission Kriminalitätsbekämpfung (KKB) in die ressortübergreifende AG einzubringen.

## **15. Fortentwicklung der kommunalen Wasserwirtschaft**

### **Beschluss:**

1. Die IMK nimmt den Bericht des Arbeitskreises III zur Fortentwicklung der kommunalen Wasserwirtschaft vom 28./29.04.2003 (*freigegeben*) zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Trinkwasser sowie die Entsorgung des Abwassers gehören zum Kernbestand der gemeindlichen Selbstverwaltung. Sie werden ganz überwiegend durch kommunale Unternehmen und Betriebe wahrgenommen. Die IMK stellt in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 21.03.2002 „Nachhaltige Wasserwirtschaft in Deutschland“ fest, dass die deutsche Wasserwirtschaft in diesen Strukturen seit Jahrzehnten eine flächendeckend hohe Versorgungssicherheit garantiert sowie eine hohe Trinkwasserqualität, die jedem internationalen Vergleich standhält.
3. Die IMK betont die Notwendigkeit einer verstärkten Kooperation der Kommunen untereinander und ihrer Unternehmen zur Fortentwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Wasserwirtschaft. Hierzu kann auch die Entwicklung neuer Kooperationsformen und -inhalte beitragen. Die öffentliche Zweckbindung und das Örtlichkeitsprinzip stehen dem grundsätzlich nicht entgegen.
4. Die Entwicklung von Leistungsvergleichen („Benchmarking“) in der Wasserwirtschaft ist auf der Basis der bisherigen Erfahrungen mit dem Ziel eines möglichst einheitlichen und umfassenden Systems fortzuführen und in geeigneter Weise staatlich zu unterstützen. Eine gesetzliche Verpflichtung der Kommunen zur Teilnahme an Leistungsvergleichen ist nicht sachgerecht.
5. Die IMK teilt die Auffassung der Finanzministerkonferenz, dass im Falle einer steuerlichen Gleichstellung der privaten mit den öffentlich-rechtlich tätigen Abwasserentsorgern mit Gebührenmehrbelastungen für die Bürger und die gewerbliche Wirtschaft zu rechnen ist. Sie lehnt die Gleichstellung aus diesem Grund ab.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 172. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 15. Mai 2003 in Erfurt

---

noch Nr. 15

6. Die IMK ist der Auffassung, dass bereits jetzt weit- und ausreichende Privatisierungsmöglichkeiten bestehen, ohne dass eine landesrechtliche Umsetzung von § 18a Abs. 2a WHG geboten ist. Diese wäre auch aus den genannten steuerlichen Gründen problematisch.
7. Die IMK lehnt die Einführung zusätzlicher Ausschreibungspflichten mit dem Ziel eines allgemeinen Wettbewerbs um Versorgungs- und Entsorgungsgebiete ab. Die damit verbundene Einschränkung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts ist weder rechtlich vertretbar noch besteht aus tatsächlichen Gründen dafür Bedarf.
8. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, die Vorsitzenden der Wirtschafts-, der Finanz- und der Umweltministerkonferenz über diesen Beschluss und den Bericht des Arbeitskreises III zu unterrichten.

## **16. Technische Systeme zur Warnung der Bevölkerung vor Gefahren**

### **Beschluss:**

Die IMK bittet den BMI, bis zur Herbstsitzung 2003 der IMK darzulegen, mit welchen Prioritäten er im Rahmen seiner Zuständigkeit für den Zivilschutz die bundesweite Warnung der Bevölkerung ermöglichen bzw. ausbauen will.

## **17. Leitlinien für die Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts**

### **Beschluss:**

1. Aufgrund der veränderten Anforderungen an den öffentlichen Dienst und im Hinblick auf die Beschlüsse der MPK vom 27.03.2003 zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung, beauftragt die IMK den AK VI bis zur Herbstsitzung 2003 Leitlinien für eine weitere Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts vorzulegen.

Dabei sollen sowohl die Überlegungen aus dem Bericht der Regierungskommission „Zukunft des öffentlichen Dienstes-Öffentlicher Dienst der Zukunft“ des Landes Nordrhein-Westfalen als auch die vom Deutschen Städtetag formulierten „Kommunalen Anforderungen an das öffentliche Dienstrecht“ einbezogen werden.

2. Ungeachtet dieser inhaltlichen Debatte und der laufenden Föderalisierungsdiskussion bittet die IMK den BMI, die abgestimmte Novellierung des BRRG sobald wie möglich vorzulegen, um kurzfristig zu einer größeren Gestaltungsfreiheit der Länder zu gelangen.
3. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, den Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz über den Beschluss zu unterrichten und die Bereitschaft der IMK zu einer Zusammenarbeit bei der weiteren Dienstrechtsreform zu erklären.
4. Außerdem bittet die IMK ihren Vorsitzenden, auch den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz über den Beschluss zu unterrichten.

**18. Abschöpfung von Verbrechensgewinnen im Disziplinarrecht**

**Beschluss:**

Die IMK empfiehlt Bund und Ländern, für Fälle unzulässiger Vorteilsnahme durch Beamte einen Entzug der rechtswidrig erlangten geldwerten Vorteile im Beamtenrecht zu regeln.

**19. Grundlegende organisatorische Anforderungen an ein Dokumentenmanagementsystem als wesentliches Element einer IT-gestützten Vorgangsbearbeitung in der öffentlichen Verwaltung**

**Beschluss:**

1. Die IMK nimmt den Bericht "Grundlegende organisatorische Anforderungen an ein Dokumentenmanagementsystem als wesentliches Element einer IT-gestützten Vorgangsbearbeitung in der öffentlichen Verwaltung" (Stand: 17.09.02) (*freigegeben*) und den hierzu gefassten Beschluss des AK VI vom 10./11.04.03 zu TOP 7 zustimmend zur Kenntnis
2. Sie hält die darin aufgeführten grundlegenden organisatorischen Kernanforderungen für hinreichend geeignet, den Einführungsprozess für die Verwaltungen zu erleichtern sowie gemeinsame Anforderungen gegenüber Produktherstellern zu erreichen.
3. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, die Fachministerkonferenzen mit dem Ziel über den Bericht zu unterrichten, dass ihn der Bund und die Länder bei der Entwicklung von Konzepten sowie bei der Beschaffung und Einführung von Dokumentenmanagementsystemen zu Grunde legen und auch unter Verwendung der technischen Ausführungen des DOMEA-Organisationskonzeptes konkretisieren.



## **20. Maßnahmen gegen das Unfallrisiko bei Kleintransportern**

### **Beschluss:**

1. Die IMK hält Maßnahmen zur Eindämmung des Unfallrisikos bei Kleintransportern aufgrund der bedenklichen Zunahme von Verkehrsunfällen mit diesen Fahrzeugen für erforderlich.
  
2. Sie begrüßt daher den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 05./06.03.03 zu TOP 7.1 und bittet den Bundesminister des Innern, sich beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen dafür einzusetzen, dass nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) und des Instituts für Fahrzeugsicherheit des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) baldmöglichst ein Maßnahmenpaket vorgelegt wird, welches die Grundlage für konkrete gesetzgeberische Schritte zur Eindämmung des Unfallrisikos darstellt.

## **21. Umrüstung auf Winterreifen bei winterlichen Straßenverhältnissen**

### **Beschluss:**

1. Die IMK beauftragt den AK II, im Hinblick auf eine oftmals nicht an die winterlichen Straßenverhältnisse angepasste Fahrweise bzw. Ausrüstung der Fahrzeuge Möglichkeiten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr zu erheben und dabei auch die Einführung einer Verhaltensregel zur Bereifung der Kraftfahrzeuge mit Winterreifen bei entsprechenden Witterungsverhältnissen zu prüfen.
  
2. Die IMK erwartet den Bericht möglichst zu ihrer Herbstsitzung 2003.